

# Benutzungsordnung der Stadtbücherei Ebersberg

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Ebersberg. Sie dient der allgemeinen Information, Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei steht jedem offen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 1).

## § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## § 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzenden melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Nutzenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Bibliotheksnutzenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Nutzende werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Nutzenden sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei sofort anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Nutzende bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und CDs beträgt vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Wird die Leihfrist überschritten, so sind Versäumnisgebühren zu bezahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung oder eine Fristerinnerung per Mail erfolgte.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Bestellende wird von der Bücherei verständigt. Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 14 Tagen abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.
- (6) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Bei speziellen Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt werden und die Verlängerung versagt werden.
- (7) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern, soweit dies sachlich begründet ist.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Solange ein Nutzender mit der Rückgabe von Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von einer weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist der Nutzende schadenersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Alle Geräte und Medien sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Der Nutzende ist weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr/sein Verhalten darauf abzustimmen. Für Schäden, die durch die Nutzung entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (5) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Medien an privaten elektronischen Geräten entstehen, übernimmt die Bücherei keine Haftung
- (7) Bleibt die Aufforderung an den Nutzenden, entlehene Medien bis zu einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so können die Medien als verloren behandelt und hierfür Ersatz gefordert werden.

## **§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

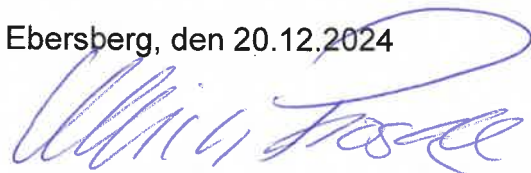
## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Nutzende, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.03.2017 außer Kraft.

Ebersberg, den 20.12.2024



Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis der Stadtbücherei Ebersberg

Für die Benutzung der Bücherei, für Leihfristüberschreitungen, Beschädigungen und Sonderleistungen werden wie folgt Gebühren erhoben:

### Benutzungsgebühren

Es wird eine jährliche Benutzungsgebühr für einen Ausleihzeitraum von 365 Tagen erhoben. Diese beträgt entsprechend für die folgenden Benutzergruppen:

Erwachsene	20,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Mit einem Kinderausweis können ausschließlich Kinder- und Jugendmedien vorbestellt oder ausgeliehen werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen zum Jugend- und Jugendmedienschutz.)	kostenlos
Ermäßigte Jahresgebühr (Für Personen in Ausbildung, Rentner, Schüler, Studierende, Personen die Arbeitslosengeld I, II beziehen, Personen die Grundsicherung bei Erwerbsminderung beziehen, Asylbewerbende, Menschen mit Behinderung)	10,00 €
Partnerkarte (bei im gleichen Haushalt lebendem Vollzählendem)	10,00 €
Erwachsene für drei Monate	5,00 €
Institutionsausweis für Schulen und Kindertagesstätten	kostenlos

### Versäumnisgebühren

Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium	0,10 €
--	--------

### Beschädigung/Kostenersatz

Bei Beschädigung/Verlust eines Mediums wird folgender Kostenersatz festgelegt:

Ist Reparatur nicht möglich	Medienersatz
Verlust eines Mediums	Medienersatz
Kosten für fehlende Teile bei Spielen	2,00 €

### Auswärtiger Leihverkehr

Bestellungen über die wissenschaftliche Fernleihe	
Erwachsene	3,00 €
Schüler und Studierende	2,00 €
Bestellungen über den Fernleihverbund des Büchereinetzwerkes EBE	2,50 €

### Sonstige Kosten

Ersatzausweis nach Verlust der Büchereikarte	2,00 €
Kopie/Ausdruck	0,20 €